



Eigenverantwortliche Schule Verbeamtung auf Probe



Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz:

„Jeder Deutsche hat nach seiner
Eignung,
Befähigung und
fachlichen Leistung
gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt.“



§ 7 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz:

„In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher oder Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit a) eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder b) [...] besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten,
3. die nach dem Landesrecht vorgeschriebene Befähigung besitzt.“



§ 8 Absatz 1 Ziffer 1 Beamtenstatusgesetz:

„Einer Ernennung bedarf es zur Begründung des
Beamtenverhältnisses.“



§ 9 Beamtenstatusgesetz:

„Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse, ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauung, Herkunft, Beziehung oder sexuelle Identität vorzunehmen.“



Ablauf der Veranstaltung

- Begrüßung/Einleitung
- Dienstvorgesetzeneigenschaft (Herr Kronsbein)
- Verfahrensbeteiligte bei der neuen DVE (Frau Hegmann):
 - Der Lehrerrat
 - Die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen
 - Die Schwerbehindertenvertretung
- ❖ Pause ...
- Verbeamtung auf Probe (Frau Hegmann)
- Schulleitung und Arbeitsrecht (Herr Kronsbein)
- Zeitrahmen: 14.00 Uhr bis 16.15 Uhr